

darauf aufmerksam gemacht werden, daß das, was baupolizeilich erlaubt ist, auch gebaut wird. Trifft die Baupolizei überhaupt Bestimmungen über die Höhenlage der Räume, so hätte die erste die zu sein, daß in landhausmäßiger Bebauung Wohnräume, die mit ihrer Sohle unter der Erde liegen, nicht gestattet sind. Das wäre eine natürliche Vorschrift, die zur gesundheitlichen Förderung der Bewohner beitragen würde, nicht, wie die jetzige, zur gesundheitlichen Benachteiligung. Die Züchtung von Kellerwohnungen im Landhaus ist der Gipfel bürokratischer Unsinnigkeit.

Die Erfahrungen mit den Baupolizeigesetzen sind in verschiedenen Ländern verschieden. Von den deutschen Baupolizeigesetzen steht aber vor allem eins fest, daß sie sich gerade im Villenbau in einer nicht zu rechtfertigenden Weise in die Privatangelegenheiten des Einzelnen einmischen. Zugeschnitten auf die Bautätigkeit eines in Großstädten aufgeschossenen Unternehmertums, dem das Bauen gewissenloser Gelderwerb ist, das so billig und schlecht konstruiert, als es nur eben möglich ist, und das für seine Handlungen infolge der eigentümlichen Praxis des Baustrohmanns nicht haftbar zu machen ist, bevormunden und kommandieren unsere Baugesetze auch im Einzelhausbau den Bauherrn in einer Weise, als wäre er ein rückfälliger Bauschwinder. Diese Art und Weise der Behandlung ist hier völlig am unrechten Platze, sie fördert auch nicht einmal, sondern hemmt und beeinflusst das Haus in seiner Anlage wie in seiner Konstruktion in vieler Beziehung höchst ungünstig. Was die Allgemeinanlage des Hauses betrifft, so denke man nur an die Vorschrift der offensichtigen Vorgärten, die den Grundstückbesitzer in der unerhörtesten Weise in der sachgemäßen Aufteilung seines Grundstückes behindert, ihn zwingt, einen Teil seines teuer erworbenen Geländes zum Besten des Straßenpublikums als Prunkgarten zu unterhalten, der für ihn selbst nutzlos ist, und überdies jenes über alle Maßen trostlose Straßenschild schafft, das mit seinen erbärmlichen Drahtgitterzäunen geradezu eine Spezialität der deutschen Großstadtvororte geworden ist. Hier liegt ein Irrtum vor, der vom Standpunkte des Rechtes des Individuums ebenso sehr zu verurteilen ist wie vom ästhetischen. Vom ästhetischen Standpunkte liegt ihm die ganz grobe Auffassung zugrunde, daß man alles gewissermaßen auf dem Präsentierbrett zeigen müßte, um künstlerisch zu wirken. Man zeigt also die erbärmlichsten Vorgärtchen durch ein Drahtmaschengitter und hinter ihnen militärisch in Reih und Glied aufgerichtet, die „Fassaden“ der Villen von oben bis unten. Wie viel abwechslungsreicher, gediegener und, mit kurzen Worten, anständiger wäre das Straßenschild, wenn man gestattete, daß sich jeder mit seiner Abgrenzung nach der Straße abfinden kann, wie er will. Da würde man Gartenmauern sehen, über die blühende Sträucher nicken, ganz im Hintergrunde des Grundstückes ragt aus Baumgruppen ein roter Hausgiebel hervor. Welch ein poetischer Anblick! Welcher Frieden umlagert das Haus, die Phantasie ergänzt sogleich ein Paradies. Der Nachbar zäunt sich mit einer hohen lebenden Hecke ein, der dritte setzt an die Straßenschild ein Nebengebäude, das einen dem Hause vorgelagerten Hof umschließt. Die Lösungen sind die mannigfaltigsten und fast immer von anziehender Wirkung. Man sieht, daß hinter der Straßengrenzung denkende freie Menschen wohnen, während der öde Schematismus der Vorgärten mit Drahtzaun im Bewußtsein des Beschauers alle Anwohner zu gedankenlosen Strohköpfen herabdrückt. Zu welcher Unsinnigkeit die Vorschriften über den offensichtlichen Vorgarten führen, zeigt der vielfach vorkommende Fall, daß die Baupolizei auch dann die Höhe der Futtermauer auf 50 cm beschränkt, wenn das dahinter liegende Terrain höher liegt. Dieser Fall ist bei Straßeneinschnitten der übliche. Es bleibt, um die Vorschrift zu erfüllen, dann nichts übrig, als direkt hinter der 50 cm hohen Brüstung die natürliche Böschung des höher liegenden Gartens antreten zu lassen, gegen die sich dann